|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0423 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 24.02.1944 |
| P. | 175 |

[*p. 175*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Bähler, Haus, geboren am 20. April 1897, von Buchholterberg, Kanton Bern, wohnhaft in Zürich 1, Geigergasse 5, wird gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung sowie Artikel 13, Absatz 1, und Artikel 17 des Konkordates aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Dem Hans Bähler wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des schweizerischen Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an den Weggewiesenen durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege der Stadt Zürich (Sekretariat für Alleinstehende), das kant. Arbeitsamt, die Direktion des Armenwesens sowie durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Bern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]